

Einladung

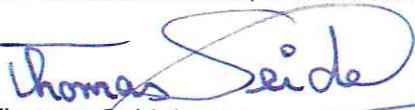
an die Damen und Herren Stadträte

Am **Dienstag, den 30. November 2021, 19.00 Uhr**, findet in der Aula der Grundschule Neckarbischofsheim, Ablassweg 12, in **Neckarbischofsheim** eine **öffentliche** Gemeinderatssitzung statt.

TAGESORDNUNG:

01. Zustimmung zu der Sitzungsniederschrift vom 19. Oktober 2021
02. Hauptsatzung der Stadt Neckarbischofsheim
hier: Beratung und Beschluss über die Neufassung
03. Friedhofssatzung der Stadt Neckarbischofsheim
hier: Beratung und Beschluss über die Änderungssatzung
04. Blutspender/innenehrung 2020
05. August-Schütz-Freibad des Turnvereins 09 Neckarbischofsheim e.V.
her: Zustimmung zum Ausgleich des Defizits aus dem Schwimmbadbetrieb 2020
06. Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim
hier: Auftragsvergabe LF 10
07. Ratsinformationssystem
hier: Zuschuss zu Tablets für den Gemeinderat
08. Bekanntgaben
09. Anfragen des Gemeinderats
10. Fünfzehn Minuten Fragen und Antworten

Neckarbischofsheim, den 22. November 2021


Thomas Seidelmann
Bürgermeister

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30. November 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 607-13
E-Mail: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter!



TOP 02

Hauptsatzung der Stadt Neckarbischofsheim hier: Beratung und Beschluss der Neufassung

Die Hauptsatzung der Stadt Neckarbischofsheim wurde in der Sitzung am 10. Dezember 2019 zuletzt überarbeitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen in der beigefügten Hauptsatzung beinhalten vor allem die Änderung der Grenzen der Zuständigkeit zur finanziellen Bewirtschaftung. Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters werden erweitert und der Gemeinderat dadurch entlastet bzw. die Flexibilität der Verwaltung erhöht. Im Bereich der Stundungen wurde eine generelle Grenze von 2.500 Euro festgelegt, bis zu welcher der Bürgermeister zuständig ist.

Die Beträge orientieren sich auf Empfehlung des Kommunalrechtsamtes an den Hauptsatzungen der umliegenden Gemeinden in unserer Größenordnung. Die Mustersatzung des Gemeindetages stammt noch aus dem Jahre 2000, wodurch diese hinsichtlich der Wertgrenzen teilweise nicht mehr zu Grunde gelegt werden kann.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Neckarbischofsheim zum 01. Januar 2022 zu.



Stadt Neckarbischofsheim

Rhein-Neckar-Kreis

Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 30. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Neckarbischofsheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt nach § 25 GemO 14.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt.

- (2) Der Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Die Beschlüsse des Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt sind in der jeweils darauffolgenden Sitzung des Gemeinderats bekannt zu geben.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als ~~10.000,00 €~~ ~~20.000,00 €~~, aber nicht mehr als ~~25.000,00 €~~ ~~50.000 €~~ beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als ~~3.750,00 €~~ ~~6.000,00 €~~ aber nicht mehr als ~~5.000,00 €~~ ~~8.000,00 €~~ im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des

beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt

- (1) Im Rahmen der Mittelbewirtschaftung nach § 5 Abs. 3 und unter Beachtung der Vorschriften nach § 6 umfasst der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik, Natur und Umwelt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch-, Tiefbau, Vermessung)
- 1.2. Versorgung und Entsorgung
- 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
- 1.4. Verkehrswesen
- 1.5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- 1.6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- 1.7. technische Verwaltung städtischer Gebäude
- 1.8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
- 1.9. Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturparke und Gewässerunterhaltung

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik, Natur und Umwelt über:

- 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist (§ 35 BauGB),
- 2.2. die Stellungnahmen der Stadt nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 der Landesbauordnung -LBO-;
- 2.3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als ~~37.500,00 €~~ 75.000,00 € im Einzelfall;
- 2.4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als ~~10.000,00 €~~ 20.000,00 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB.

- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 8 Beratende Ausschüsse

[entfällt]

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von ~~10.000,00 €~~ 20.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu ~~3.750,00 €~~ 6.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen, nach den Vorschussrichtlinien und Unterstützungsgrundsätzen des Landes;
 - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu ~~500,- €~~ 2.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 bis zu einem Betrag von 2.500,00 € ohne zeitliche Begrenzung
 - 2.5.3 über 3 Monate bis zu ~~€~~ 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von ~~25.000,00 €~~ 10.000 €;

- 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt;
 - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von ~~2.500,00 €~~ 10.000,00 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 - 2.8 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu ~~2.500,— €~~ 10.000,00 € im Einzelfall, bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze.
 - 2.9 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung und Tätigkeit, insbesondere bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - 2.10 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
 - 2.11 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungen und Wartungsverträgen.
 - 2.12 Die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bediensteten der Entgeltgruppen 1 – 6, Aushilfsangestellten, geringfügig Beschäftigten, Praktikanten, Auszubildenden und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters.
 - 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse ganz oder zum Teil auf leitende Beamte oder leitende Beschäftigte zu übertragen.

V. Stadtteile

§ 11 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1. Neckarbischofsheim
 - 1.2. Helmhof
 - 1.3. Untergimpren
- (2) Die Namen der in Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Stadtteilen werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch das Wort "Stadtteil" getrennt geführt.

- (3) Die räumliche Grenze des Stadtteils Untergimpfern ist die Gemarkung der früheren Gemeinde Untergimpfern. Die im räumlichen Zusammenhang mit dem Stadtteil Untergimpfern entstandene Bebauung auf ehemaliger Gemarkung Neckarbischofsheim zählt zum Stadtteil Untergimpfern.
- (4) Die zusammenhängende Bebauung mit der Bezeichnung Helmhof bildet den Stadtteil Helmhof. Zum Stadtteil Helmhof gehören die Gehöfte Forsthaus und Kryxenberg.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 12

- (1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile in den vor den Eingliederungen bestehenden Grenzen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. § 12 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.
Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Neckarbischofsheim	10 Sitze
2.2	Wohnbezirk Helmhof	2 Sitze
2.3	Wohnbezirk Untergimpfern	2 Sitze

VIII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01. Januar 2022 zu.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Neckarbischofsheim vom 10. Dezember 2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind.

Neckarbischofsheim, den 30. November 2021

Thomas Seidelmann
Bürgermeister
Hauptsatzung der Stadt Neckarbischofsheim

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30. November 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 60713
E-Mail: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter !



TOP 03

Friedhofssatzung der Stadt Neckarbischofsheim

hier: Beratung und Beschluss über die Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Neckarbischofsheim wurde zuletzt am 23. Februar 2021 neugefasst. In § 23 Abs. 2 wurden Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweise und tiefschwarze Steine verboten. Seit der Beschlussfassung im Februar 2021 sind einige Anträge für Findlinge und findlingsähnliche Steine als Grabmal bei der Friedhofsverwaltung eingegangen.

Bei der Bearbeitung der Anträge wurde festgestellt, dass es auf allen Friedhöfen bereits einen Altbestand von Findlingen und findlingsähnlichen Steinen gibt und diese bis zur Neufassung im Februar 2021 auch zugelassen waren.

Daher schlägt die Verwaltung vor, das Verbot wieder zurückzunehmen und § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung zu streichen. Damit verbunden ist das Streichen von § 23 Abs. 3 a) „Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein“. Dies würde sich widersprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Neckarbischofsheim zu. Die Satzung tritt zum 15. Dezember 2021 in Kraft.



Stadt Neckarbischofsheim Rhein-Neckar-Kreis

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Stadtordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am 30. November 2021 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung bisheriger Satzungsvorschriften

- (1) § 23 Abs. 2 Satz 2 „Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweise oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.“ wird gestrichen.
- (2) § 23 Abs. 3 a) „Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.“ wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2021 in Kraft.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neckarbischofsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckarbischofsheim, den 30. November 2021

Thomas Seidelmann
Bürgermeister

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19. Oktober 2021

Erstellt von: Thomas Seidelmann, Tel.: 607-24,
E-Mail: thomas.seidelmann@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter



TOP 04

Ehrung der Blutspender und Blutspenderinnen 2020

Im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung werden die Blutspenderinnen und Blutspender geehrt, die im Jahr 2020 ihre zehnte, 25. oder 50. Blutspende gemacht haben.

Diese Ehrung musste 2020 aufgrund der Corona-Pandemie ausfallen.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30. November 2021

Erstellt von: Marion Adams, Kämmereiamt, Tel.: 607-30
e-m@il: marion.adams@neckarbischofsheim.de
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter.



TOP 05

August-Schütz-Freibad des Turnvereins 09 Neckarbischofsheim e.V.

hier: Zustimmung zum Ausgleich des Defizits aus dem Schwimmbadbetrieb 2020

Mit Schreiben vom 14.09.2021 beantragte der Turnverein 09 Neckarbischofsheim e.V. die Übernahme des entstandenen Defizits aus der Saison 2020.

In der Generalversammlung am 20.08.2021 wurde vom Vorstand des Vereins Rechenschaft über das abgelaufene Kalenderjahr abgelegt. Die durchgeführte Kassenprüfung führte zu keinen Beanstandungen, die Versammlung konnte den Vorstand einstimmig entlasten.

Ursprünglich war der Turnverein davon ausgegangen, dass für das Jahr 2020 mit keinem Defizit zu rechnen sei, da das Freibad aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen bleiben musste. Bei Gesprächen mit der Vorstandschaft des Turnvereins und der Verwaltung wurde das dennoch entstandene Defizit ausführlich erläutert und besprochen. Trotz der Schließung fielen u.a. Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Zinsen und Versicherungen für das Freibad an. Die ausgewiesenen Abschreibungen stellen die Nachfinanzierung der durch den Verein getätigten Investitionen dar und sind daher ebenfalls über die Defizitabdeckung auszugleichen. Die Corona-Soforthilfe und die Erstattung für Kurzarbeit konnten die Aufwendungen nur teilweise decken. Der Turnverein Neckarbischofsheim bittet nun die Stadt Neckarbischofsheim, das entstandene Defizit in Höhe von 11.306,39 EUR wie in den Vorjahren zu übernehmen.

Da in der kommunalen Doppik die Aufwendungen periodengerecht zu buchen sind, belastet das Defizit den Haushalt 2020. Im Haushalt 2020 wurde ein Ansatz von 20.000 Euro zur Verfügung gestellt, welcher bereits durch die Defizitabdeckung 2019 weitgehend ausgeschöpft wurde. Zur Verfügung stehen 2020 noch 2.225,86 Euro. Bei einer Übernahme des Defizits wird daher eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 9.080,53 Euro erforderlich. Nach § 84, Absatz 1, Satz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Aus Sicht der Verwaltung sind diese Voraussetzungen erfüllt und der Defizitabdeckung kann zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt dem Ausgleich des Defizits aus der Saison 2020 im August-Schütz-Freibad des Turnvereins Neckarbischofsheim 09 in Höhe von 11.306,39 EUR und der dadurch entstehenden überplanmäßigen Aufwendung in Höhe von 9.080,53 Euro im Haushaltsjahr 2020 zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30. November 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 60713
E-Mail: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter !



TOP 07

Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim

hier: Vergabe zur Herstellung und Lieferung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs LF 10

Die Stadt Neckarbischofsheim benötigt für die Freiwillige Feuerwehr Neckarbischofsheim, Abteilung Neckarbischofsheim, ein neues Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10). Die Ausschreibung zur Lieferung des Fahrgestells und zur Lieferung und Montage des Aufbaus sowie der feuerwehrtechnischen Beladung wurde in mühevoller Arbeit durch einige Mitglieder der Abteilung Neckarbischofsheim und der Stadt Sinsheim vorgenommen.

Die Vergabestelle bei der Stadt Sinsheim führte die europaweite Ausschreibung in zwei Losen aus. Los 1 beinhaltet das Fahrgestell sowie den Aufbau, Los 2 die feuerwehrtechnische Beladung.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist gingen je Los zwei Angebote ein.

Die Öffnung der schriftlichen Angebote fand am Donnerstag, 28. Oktober 2021, um 10:30 Uhr im Rathaus Sinsheim statt.

Durch die Stadt Sinsheim wurden die Angebote rechnerisch geprüft und die Angebotssummen bestätigt.

Durch die Abteilung Neckarbischofsheim wurden die Angebote fachlich geprüft und die Angebote in technischer, funktioneller, gestalterischer und wirtschaftlicher Hinsicht bestätigt. Ein Angebot wurde nicht zugelassen.

Entsprechend der Auswertung der Vergabematrix ergibt sich folgendes Ergebnis:

Los 1 – Fahrgestell und Aufbau:	Fa. Albert Ziegler GmbH	341.296,32 €
Los 2 – feuerwehrtechnische Beladung:	Bastian Feuerwehrtechnik	58.995,19 €

Gemäß § 134 Gesetz gegen die Wettbewerbsbeschränkung sind die unterlegenen Bieter zehn Tage vor Beauftragung zu unterrichten. Diese Frist ist vor dieser Gemeinderatssitzung noch nicht abgelaufen. Der Auftrag wird einen Tag nach Ablauf dieser Frist versandt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt der Vergabe zur Herstellung und Lieferung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs LF 10 an die Fa. Albert Ziegler GmbH zum Angebotspreis in Höhe von 341.296,32 € und der Lieferung der feuerwehrtechnischen Beladung an die Fa. Bastian Feuerwehrtechnik zum Angebotspreis in Höhe von 58.995,19 € unter Vorbehalt einer nicht eingereichten Rüge zu.

Vorlage

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30. November 2021

Erstellt von: Mareike Guschl, Hauptamt, Tel.: 60713

E-Mail: mareike.guschl@neckarbischofsheim.de

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter !



TOP 08

Ratsinformationssystem

hier: Zuschuss zu Tablets für den Gemeinderat

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2021 die Einführung des digitalen Sitzungsdienstes mit Ratsinformationsdienst der Fa. Regisafe beschlossen. Dabei soll die Verwaltung bei der Umsetzung der papierlosen Verwaltung bzw. papierlosen Organisation der Gemeinderatssitzungen unterstützt werden.

Die Sitzungsvorlagen sollen dem Gemeinderat künftig nicht mehr in Papierform zugestellt werden, sondern können am PC oder am Laptop bzw. mittels einer App auf einen Tablet-PC heruntergeladen werden. Ebenso werden auch die Sitzungsniederschriften digital zur Verfügung stehen. Dies wird nicht nur zu einer Kostenersparnis führen, sondern sowohl für die Verwaltung als auch für die Gemeinderäte den Arbeits- Organisations- und Archivierungsaufwand reduzieren. Wenn die Unterlagen digital zur Verfügung stehen, müssen sie schließlich nicht mehr vervielfältigt, zugestellt und nach dem Gebrauch archiviert oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Vorteilhaft ist außerdem, dass die Gemeinderäte über die App immer und überall auf alle relevanten Sitzungsdokumente zugreifen können; zu den Sitzungen muss also nur noch das Tablet oder der Laptop mitgebracht werden.

Für das Tablet, das jeder Gemeinderat künftig brauchen wird, soll ein Zuschuss geleistet werden. Die Lizenz für die Software der Fa. Regisafe soll auf den Tablets mit dem Betriebssystem iOS (Geräte der Firma Apple), als auch von solchen mit den Betriebssystemen Android (z.B. Geräte der Firma Samsung) oder Windows 10 (PC, Laptop) funktionieren.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, jedem Gemeinderat einen Zuschuss für den Erwerb eines privaten Tablets in Höhe von 350,00 € zu gewähren. Der Zuschuss wird in Zukunft immer mit Beginn der Legislaturperiode ausbezahlt.

Im Haushaltsplan 2021 sind für eine solche Maßnahme insg. 12.500,00 € veranschlagt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim stimmt zu, dass jeder Gemeinderat für die Beschaffung eines privaten Tablets einmalig einen Zuschuss in Höhe von 350,00 € je Legislaturperiode erhält.